

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunal- unternehmens „Abwasserentsorgung Ansbach“ – awean

Entwässerungssatzung - EWS

Vom 01.12.2014

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt awean folgende

Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) awean betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung über die Entwässerungsanlage und die in einer besonderen Satzung geregelte Fäkalschlamm Entsorgung (FES) bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt awean.
- (4) Zur Entwässerungseinrichtung der awean gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund der Stadt Ansbach liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch
----------	---

die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle) das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Privatkanäle	im Sinne dieser Satzung sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von aewan oder der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen der der öffentlichen Kanäle.
Trennsystem	ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.
Sammelkläranlage	ist eine Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Entwässerungsanlage/ Entwässerungseinrichtung	sind die Kanäle von aewan, Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Regenrückhalteanlagen und Sammelkläranlagen, die einen zur Zentralkläranlage vergleichbaren Reinigungsgrad aufweisen, sonstige Gebietskläranlagen und Erdklärbecken - Anlage 1.
Grundstücks- Entwässerungsanlagen	sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen.
Grundstücksanschlüsse öffentlich (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grenze des öffentlichen und im Eigentum der Stadt Ansbach befindlichen Straßengrundes.
Grundstücksanschlüsse privat	sind die Leitungen auf Privatgrund, die sich an dem öffentlichen Grundstücksanschluss anschließen.
Grundleitungen	sind die im Erdbereich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zu führen.

Kontrollschacht	ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken sowie für die Entnahme von Abwasserproben.
Rückstauenebene	ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation.
Abwasserbehandlungsanlage	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
Fachlich geeigneter Unternehmer	<p>ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt aewan.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
- (4) aewan kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die notwendige gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (5) Unabhängig von dem Recht und der in dem § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage darf im übrigen der Anschluss von Grundstücken und den darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung von aewan erfolgen. Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach §§ 10 und 11 sind ferner zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Abwasser darf nicht von einem Grundstück über öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.
- (4) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (5) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch aewan innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (6) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen von aewan die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (7) Aufspeicherung von Abwasser ist verboten, ausgenommen die Aufspeicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung auf dem eigenen Grundstück, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt.
- (8) Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke auftritt und die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei aewan einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen - Privatkanäle

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann awean durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.
- (2) Grundstücke an Straßen, in denen kein städtischer Kanal liegt, können an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in einer Sondervereinbarung zu regeln.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) awean bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) awean kann die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse durch TV Inspektion sowie durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 fordern.
- (4) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen, besteht kein Anspruch auf Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses durch awean.
- (5) Wird ein öffentlicher Kanal erneuert, kann awean verlangen, dass mehrere vorhandene Grundstücksanschlüsse eines Grundstückes auf diesem Grundstück zu einem Grundstücksanschluss zusammengefasst werden.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbe-

handlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. Im Übrigen gilt für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes bei Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Abs. 1 die Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES).

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, möglichst nahe an der Grundstücksgrenze, ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen von aewan verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht mit einem Messschacht zur Schadstoffkontrolle nach § 17 zu versehen.
- (4) Wird industrielles oder gewerbliches Abwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, kann der Grundstückseigentümer verpflichtet werden, auf seine Kosten für die Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr nach § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS - EWS/FES) einen Probeentnahmeschacht an geeigneter Stelle in den Grundstücksanschlusskanal einzubauen. Erfolgt die Einleitung mittels mehrerer Anschlusskanäle, so besteht die Verpflichtung für jeden Anschlusskanal.
- (5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann aewan vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechender Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (6) Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Anschlussnehmer selbst durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen zu schützen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die aewan kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Vorlage von Entwässerungsplänen - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben anzeigepflichtig:
 1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den öffentlichen Kanal oder Privatkanal,
 2. die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens,
 3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen,
 4. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und Grundwassersanierungen,
 5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigung.
- (2) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:
 1. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nicht häusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen,

2. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3,
 3. der Einbau von automatischen Abwassermengenmesseinrichtungen und Hebeanlagen
- (3) Bevor die anzeigepflichtige Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 hergestellt, geändert oder erweitert wird, sind bei aewan zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen einzureichen:
1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000, mit Eintragung des geplanten Kontrollschachtes und Grundstücksanschlusses bzw. Anschlussstelle an der Entwässerungseinrichtung.
 2. Grundrissplan aller geplanten Geschosse mit Schnitt im Maßstab 1:100
 3. Lageplan im Maßstab 1:100 mit Darstellung aller befestigten Flächen, die in den öffentlichen Kanal entwässern, unterteilt nach Befestigungsart (mit jeweiliger m² Angabe) und Zusammenfassung in einer Liste
- (4) Bevor die genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 2 hergestellt, geändert oder erweitert wird, sind bei aewan zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen:
1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000, mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche.
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städtischen Kanal und im Falle des § 9 Abs. 1 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind.
 3. Grundrissplan aller geplanten Geschosse mit Schnitt im Maßstab 1:100
 4. Lageplan im Maßstab 1:100 mit Darstellung aller befestigten Flächen, die in den öffentlichen Kanal entwässern, unterteilt nach Befestigungsart (mit jeweiliger m² Angabe) und Zusammenfassung in einer Liste
 5. Längsschnitte aller Leitungen unterhalb der Rückstauenebene bzw. des Erdgeschossbodens mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche etc. zu ersehen sind, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzrechnungen.
 6. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, sind Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Entgiftung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen vorzulegen.

Soweit notwendig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- (5) Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planfertiger zu unterschreiben. Nach Abschluss der anzeigepflichtigen Baumaßnahme ist bei awean ein Bestandslageplan der Grundleitungen und der befestigten Flächen nach Abs. 4, Pkt. 4 jeweils im Maßstab 1:100 einzureichen. Dieser Lageplan ist von einer planeingabeberechtigten Person zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass die Entwässerungsanlagen nach der geltenden Norm und nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurden.
- (6) awean prüft bei genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. awean prüft nur, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt awean für die Fälle nach Abs. 2 schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt awean dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (7) Mit der Herstellung oder Änderung der genehmigungspflichtigen Vorhaben darf erst nach schriftlicher Genehmigung von awean begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (8) Von den Bestimmungen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 6 kann awean Ausnahmen zulassen.
- (9) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 18. Mai 1983 (GVBl. S. 283) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (10) Bei Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Genehmigung einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandsplänen auch nachträglich erfolgen.
- (11) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigung- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.
- (12) Vom Widerruf wird u.a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner, wenn sich die awean auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben awean den Beginn der **Herstellung**, der **Erweiterung**, der **Änderung** und der **Beseitigung** der genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichung sind Bestandspläne entsprechend § 10 Abs. 10 vorzulegen.
- (3) Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Anlagenteile den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen.
- (5) aewan ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (6) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Gruben (z. B. Neutralisationsgruben, Pufferbecken) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die Grundstücksanschlüsse, Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind entsprechend DIN EN 1610 einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Sonstige im Erdreich eingebaute Gruben sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und der aewan nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereitzustellen.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist aewan zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (9) aewan kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundeigentümers bzw. seines beauftragten Unternehmens eine Bescheinigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Absatz 6 vorgelegt wird.
- (10) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 6 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch aewan befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung - Unterhalt und Betrieb

- (1) aewan ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten von aewan, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) aewan kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich aewan anzuzeigen.

- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann auean den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der auean vorgelegt werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen von auean die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die öffentliche Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentlichen Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.
- (4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann auean für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.
- (5) Wenn ein Grundstück einen höheren Versiegelungsgrad erhalten soll als in der aktuellen Kanalnetzberechnung für das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, festgesetzt ist, kann auean verlangen, das Niederschlagswasser der zusätzlich befestigten Fläche durch eine private Rückhaltung zwischenzuspeichern.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist aewan berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann aewan von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.
- (7) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt aewan.
- (8) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung von aewan zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallender Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z.B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabseidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.
- (9) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von aewan angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. aewan ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen, als auch die notwendige Maßnahme auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.
- (10) Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:
1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung von aewan erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.
 2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
 3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerte möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Absatz 10 Nr. 1 bis 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einlei-

tungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengenmeseinrichtungen eingebaut werden. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

- (11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3, bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullys, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.
- (12) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastung > 200 KW ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird.
- (13) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15, Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:
1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden,
 2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
 3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 15 Verbot des Einleitens Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie z.B. Benzin und Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund-, Sicker- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs. 10),
 7. feste Stoffe - auch in zerkleinerter Form - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement
 - Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle
 - Kunststoffe und -harze, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial
 - Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Farben und Lacke,
 9. Chemikalien, wie
 - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner),
 10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen (vgl. § 14 Abs. 11),
 11. unbehandelte Kondensate aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln sowie aus gasbefeuerten Brennwertheizkesseln mit Nennwärmeleistung über 200 KW,
 12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage nicht zurückgehalten werden können und deren Einleitung auean entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.
 15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.
- (3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe einzuleitender Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Temperatur	35° C
pH-Wert	6,5 – 9,5

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit) 0,5 ml/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) in µg/l

Antimon (Sb)	100
Arsen (As)	100
Barium (Ba)	3000
Beryllium (Be)	100
Blei (Pb)	250
Cadmium (Cd)	50
Chrom gesamt(Cr)	500
Chrom VI (CrO ₄)	100
Chromat	80
Cobalt (Co)	500
Kupfer (Cu)	500
Molybdän (Mo)	500
Nickel (Ni)	500
Quecksilber (Hg)	10
Selen (Se)	100
Silber (Ag)	2000
Thallium (Tl)	10
Vanadium (V)	200
Zink (Zn)	2000
Zinn (Sn)	500
Aluminium (Al)	10000

Organische Stoffe in µg/l

Summe PAK	2
Benzo[a]pyren	0,1
Summe Kohlenwasserstoffe	2000
BTEX-Aromaten gesamt	50
Benzol	10
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig	Summe
	50
Chlorbenzole gesamt	10
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5
Summe PAK	2

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Absatz 3 und für Abwässer mit höherem CSB-Werten als 2000 mg/l von aewan festgelegt werden.

- (4) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Absatz 3 aufgeführten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.
- (5) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe in die städtischen Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat aewan unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 3). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerung

rungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. awean kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) awean kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist awean auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) awean kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der awean vorgelegt werden. awean kann verlangen, dass die nach §12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) awean haftet unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden, soweit diese sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht hätten vermeiden lassen.
- (2) awean haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich awean zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der awean für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder

anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat aewan zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der aewan zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 6, § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagefristen verletzt,
 3. entgegen § 10 Abs. 7 vor Zustimmung von aewan mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen § 11, Abs. 9 eine unrichtige Bescheinigung vorlegt,
 5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt.
 6. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der aewan nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) a) kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2010 außer Kraft.

Ansbach, 01.12.2014

MORITZER
Vorstand

zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.12.2014

1. Der Einzugsbereich der Zentralkläranlage sowie Gebietskläranlagen, die einen zur Zentralkläranlage vergleichbaren Reinigungsgrad aufweisen, umfasst folgendes Gebiet:

Stadtbereich Ansbach nach dem Gebietsstand v. 30.09.1970

Stadtteil Bernhardswinden

Stadtteil Brodswinden

Stadtteil Claffheim

Stadtteil Claffheim (Hohe Fichte)

Stadtteil Dautenwinden

Stadtteil Deßmannsdorf

Stadtteil Dombach i. L.

Stadtteil Dornberg

Stadtteil Egloffswinden

Stadtteil Elpersdorf

Stadtteil Eyb - einschl. Ziegelhütte

Stadtteil Gösseldorf

Stadtteil Hennenbach

Stadtteil Höfen

Stadtteil Höfstetten

Stadtteil Kaltengreuth

Stadtteil Kammerforst

Stadtteil Katterbach - nur amerikanische Wohnsiedlung und militärischer Bereich

Stadtteil Kurzendorf

Stadtteil Meinhardswinden

Stadtteil Mittelbach

Stadtteil Neudorf

Stadtteil Neuses

Stadtteil Oberdombach

Stadtteil Obereichenbach

Stadtteil Pfaffengreuth

Stadtteil Schalkhausen

Stadtteil Steinersdorf

Stadtteil Strüth - einschl. Rangau-Sanatorium

Stadtteil Untereichenbach

Stadtteil Wallersdorf

Stadtteil Wasserzell

Stadtteil Wengenstadt

Stadtteil Windmühle b. E.

Stadtteil Winterschneidbach

Stadtteil Wolfartswinden

Stadtteil Wüstenbruck

2. Einzugsbereiche, in denen nur nach Vorschaltung einer Hauskläranlage an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden darf, umfassen folgendes Gebiet:

Stadtteil Geisengrund

Stadtteil Käferbach

Stadtteil Katterbach - Dorf